

Allgemeine Lieferbedingungen (ALB)

1. Geltung

1.1. Die ALB gelten für alle unsere Lieferungen an Unternehmen, juristische Personen des öffentlichen Rechts und öffentlich-rechtliche Sondervermögen. Sie gelten im Verhältnis zu Verbrauchern, soweit sie nicht dem KSchG widersprechen. Mit Bestellung bzw. spätestens mit Empfang der Ware anerkennt der Kunde die ALB. Abweichenden Vertragsbedingungen des Kunden wird hiermit ausdrücklich widersprochen. Änderungen der oder Nebenabreden zu den ALB bedürfen zu ihrer Gültigkeit unserer schriftlichen Bestätigung durch die Firmenbuch vertretungsbefugte Personen.

1.2. Die ALB ergänzen die zwischen uns und dem Kunden abgeschlossenen Verträge. Soweit ein einzelner Vertrag den ALB widerspricht, geht der Vertrag vor.

1.3. Änderungen der ALB werden wir dem Kunden unter Hinweis auf seine Widerspruchsmöglichkeit zumindest ein Monat vor Wirksamkeit mitteilen. Widerspricht der Kunde den Änderungen nicht binnen eines Monats ab Mitteilung, so treten die Änderungen ihm gegenüber in Kraft.

2. Angebot/Auftrag

2.1. Unsere Angebote sind, sofern nichts anderes vereinbart ist, freibleibend.

2.2. Bestellungen des Kunden, denen keine Rahmenvereinbarung oder kein gleichlautendes Angebot unsererseits zugrunde liegt, gelten als Angebot des Kunden. In diesem Fall kommt der Vertrag erst durch unsere schriftliche Auftragsbestätigung oder Rechnung, die auch per Telefax oder E-Mail versendet werden können, zustande. Bei Lieferungen aufgrund nicht schriftlicher Bestellung übernehmen wir keine Gewähr dafür, dass die Lieferung der Bestellung des Kunden entspricht. Wir sind berechtigt, Bestellungen auch nur zum Teil anzunehmen oder ohne Angabe von Gründen abzulehnen.

3. Lieferung

3.1. Mangels abweichender Vereinbarung liefern wir frachtfrei Kundenlager (Ausnahme: Kleinmengen) unbeladen (gemäß Incoterm DDU). Frei Bausteile liefern wir gegen Transportkostenbeteiligung und unter der Bedingung, dass es Anfuhrwege gibt, die von schweren LKW befahren werden können; Mehrkosten, Schäden und Abladeverzögerungen, die uns wegen nicht befahrbarer Anfuhrwege entstehen, gehen zu Lasten des Käufers. Sofern der Käufer keine besonderen Weisungen erteilt hat, sind wir berechtigt, den Spediteur oder Frachtführer, den Versandweg und die Beförderungs-, Lade- sowie Verpackungsmittel selbst zu bestimmen.

3.2. Die Gefahr des zufälligen Untergangs und der zufälligen Beschädigung der Ware geht - auch bei Teillieferungen - auf den Käufer über bei uns durchgeführtem Warentransport mit Ablieferung der Ware im Kundenlager oder an der Baustelle, ansonsten mit deren Bereitstellung zur Abholung bzw. deren Übergabe an den Käufer oder an die von ihm zur Ausführung der Versendung bestimmte Person. Verzögert sich die Lieferung wegen vom Käufer zu vertretender Umstände, so geht die Gefahr mit Meldung der Versandbereitschaft auf den Käufer über.

3.3. Die Lieferfrist beträgt - sofern sich aus der Preisliste nichts anderes ergibt - gewöhnlich in der Hauptsaison vom 1.3. - 31.10 3 Arbeitstage, in der Nebensaison vom 1.11. bis Ende Februar 5 Arbeitstage, ist aber unverbindlich. Die Lieferfrist beginnt mit dem Datum der endgültigen Auftragsbestätigung oder ab technischer Klärung sowie kaufmännischer Klarstellung.

3.4. Zu Teillieferungen samt gesonderter Rechnungslegung sind wir, sofern dies dem Käufer unter Berücksichtigung seiner berechtigten Interessen zumutbar ist, berechtigt.

3.5. Kommt der Käufer mit der Annahme unserer Lieferungen in Verzug, so sind wir berechtigt, Ersatz des uns hierdurch entstandenen Schadens zu verlangen.

3.6. Ereignisse höherer Gewalt, wie insb. Streiks, Aussperrungen, Mobilmachungen, Kriege, Blockaden, Verkehrsbehinderungen, Naturkatastrophen, Aus- und Einfuhrverbote oder andere hoheitliche Eingriffe, gleich ob sie uns oder unsere Vorlieferanten betreffen, entbinden uns von unserer Lieferverpflichtung und berechtigen uns, wegen des noch nicht erfüllten Teils vom Vertrag ganz oder teilweise zurückzutreten oder die Lieferung um die Dauer der Behinderung hinauszuschieben. Wir werden den Käufer von einem solchen Ereignis unverzüglich verständigen. Dauert die Behinderung durch höhere Gewalt länger als zwei Monate, so kann der Käufer nach angemessener Nachfristsetzung hinsichtlich des noch nicht erfüllten Teils der Lieferung vom Vertrag zurücktreten und von ihm geleistete Vorschusszahlungen werden ihm unverzüglich erstattet.

4. Auftrags- und objektbezogene Produkte

4.1. Auftrags- und objektbezogene Produkte, d.h. kundenspezifisch gefertigten Produkte, insb. aber geschosshohe Elemente und Kaminköpfe, hat der Käufer nach Abgabe einer schriftlichen Auftragsbestätigung durch uns zum vereinbarten Termin abzunehmen. Terminänderungen bedürfen der besonderen Abstimmung und schriftlichen Bestätigung mit dem betroffenen Lieferwerk.

4.2. Für Einlagerungen auftrags- und objektbezogener Produkte über den vereinbarten Liefertermin hinaus hat der Käufer eine Gebühr von € 50,- je Anlage pro angefangener Woche zu entrichten. Die Abnahmeverpflichtung der Ware wird durch die Einlagerungsgebühr nicht aufgehoben. Spätestens zwei Monate ab vereinbartem Liefertermin hat der Käufer die Ware abzunehmen und den Kaufpreis vollständig zu bezahlen sowie die uns durch eine allfällige Nichtabnahme entstandenen Aufwendungen zu ersetzen; ein Umtausch oder eine Rücknahme der Ware ist ausgeschlossen.

5. Preise

5.1. Unsere Preise verstehen sich in EURO ohne Umsatzsteuer frachtfrei Kundenlager (gemäß Incoterms: DOU) (Ausnahme: Kleinmengen). Für Zustellungen auf Baustellen, Kleinmengen auf Kundenlager und Abladeleistungen verrechnen wir Zuschläge lt. aktueller Preisliste. Bei Selbstabholung (gemäß Incoterms: EXW) wird dem Käufer ein Transportkostenanteil gemäß gesonderter Vereinbarung vergütet. Zölle, Gebühren, Steuern und sonstige öffentliche Abgaben, insb. die Umsatzsteuer, trägt der Käufer.

5.2. Es gelten die am Tage der Lieferung gültigen Preise lt. Preisliste. Sind diese höher als bei Vertragsschluss, so ist der Käufer berechtigt, innerhalb von 14 Tagen nach Mitteilung der Preiserhöhung vom Vertrag hinsichtlich der noch nicht gelieferten Menge zurückzutreten.

6. Zahlungsbedingungen

6.1. Unsere Rechnungen sind innerhalb von 30 Tagen nach Rechnungserhalt spesenfrei in bar oder mittels Banküberweisung zu bezahlen; Erfüllungsfrist ist Nussbach an der Krems. Bei Zahlung innerhalb von 14 Tagen ab Rechnungsdatum gewähren wir vom Netto-Rechnungswert (ohne Verpackungs- und Transportkostenanteil) einen Skonto von 2 %, sofern der Käufer uns gegenüber nicht noch offene Verbindlichkeiten hat.

6.2. Wechsel und Schecks gelten nicht als Zahlung und werden nur unter Eingangsvorbehalt angenommen.

6.3. Eingehende Zahlungen können unabhängig von der Widmung durch den Käufer jeweils auf die älteste noch offene Verbindlichkeit des Käufers angerechnet werden.

6.4. Der Käufer kann nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Forderungen aufrechnen oder ein Zurückbehaltungsrecht geltend machen.

7. Zahlungsverzug

7.1. Bei Überschreitung der Zahlungsfrist sind wir berechtigt, Verzugszinsen in der Höhe von 3 % über der Sekundärkapitalmarktrate zu verrechnen und die gesamte Forderung fällig zu stellen.

7.2. Bei Zahlungsverzug sowie bei offenkundigen Zahlungsschwierigkeiten des Käufers sind wir ferner berechtigt, unsere Lieferungen bis zur Erbringung der vereinbarten Gegenleistung unter Wahrung der noch offenen Lieferfrist zurückzubehalten, vom Käufer eine Sicherstellung zur Erfüllung der sich aus der Lieferung ergebenden Verbindlichkeiten zu verlangen und nach erfolglosem Verstreichen einer angemessenen Nachfrist (zur Zahlung oder Sicherstellung) vom Vertrag zurückzutreten und Schadenersatz wegen Nichterfüllung zu verlangen.

7.3. Der Käufer hat uns die durch außergerichtliche Eintreibung des Kaufpreises entstandene Kosten zu ersetzen.

8. Eigentumsvorbehalt

8.1. Die gelieferte Ware bleibt bis zur vollständigen Bezahlung unserer Forderungen aus der laufenden Geschäftsverbindung mit dem Käufer in unserem Eigentum.

8.2. Veräußert der Käufer die Waren vor vollständiger Bezahlung, so tritt er hiermit zur Sicherung unserer Forderung die ihm gegenüber einem Dritten zustehenden Preisforderungen insgesamt oder in Höhe unseres etwaigen Mitigentumsanteils an der veräußerten Sache mit dinglicher Wirkung an uns ab. Der Käufer hat die Sicherungszession in seinen Geschäftsbüchern eindeutig zu vermerken sowie den Drittschuldner davon vor Vertragsabschluss zu verständigen. Der Käufer darf die abgetretenen Forderungen für unsere Rechnung solange einziehen - wobei der Erlös gesondert zu verwahren ist - als wir ihm dies nicht untersagen oder er seine Zahlungen an uns nicht einstellt. Eine Abtretung dieser Forderungen durch den Käufer ist nur zum Zweck der Forderungseinziehung im Wege des Factoring, sofern der Factor verpflichtet wird, die Forderungen in Höhe unseres Forderungsanteiles solange unmittelbar an uns zu bewirken, als nach Forderungen unsererseits gegen den Käufer bestehen.

8.3. Der Käufer ist nicht berechtigt, die Waren und die an ihre Stelle tretenden Forderungen vor fälliger Bezahlung zu verpfänden oder zur Sicherung zu übereignen.

8.4. Wenn und soweit ein Dritter auf unsere Waren und Forderungen zugreift, hat der Käufer diesen auf unsere Eigentumsrechte hinzuweisen und uns den Zugriff unverzüglich schriftlich mitzuteilen. Soweit uns der Dritte die Kosten der Geltendmachung unseres Eigentums nicht erstatten muss oder kann, haftet der Käufer für den uns entstandenen Ausfall.

8.5. Übersteigt der Wert der Sicherheiten unsere Forderungen um mehr als 20 %, so werden wir auf Verlangen des Käufers insoweit Sicherheiten nach unserer Wahl freigeben.

8.6. Die Ausübung des Eigentumsvorbehalts bedeutet zugleich auch den Rücktritt vom Vertrag.

8.7. Wir können bei Zahlungsverzug, Zahlungseinstellung, Beantragung oder Eröffnung eines Insolvenzverfahrens oder sonstigem Vermögensverfall des Käufers verlangen, dass dieser uns die abgetretenen Forderungen und deren Schuldner bekannt gibt, alle zum Einzug erforderlichen Angaben macht, die dazugehörigen Unterlagen aushändigt und seinen Schuldner die Abtretung mitteilt. Wir behalten uns den unmittelbaren Einzug dieser Forderungen vor. Verfügungen über diese Forderungen sind ab diesem Zeitpunkt nur mit unserer Zustimmung wirksam. Ferner kann die sofortige Herausgabe der unter Eigentumsvorbehalt stehenden Waren verlangt werden.

9. Gewährleistung

9.1. Die Gewährleistung gilt unter der Voraussetzung, dass der Käufer unsere Angaben über Eignung, Verarbeitung und Anwendung unserer Produkte, insb. unsere Werks-, Versetz- und Montagegerichtlinien, befolgt; keine Änderungen an unseren Produkten vornimmt, Teile nicht auswechselt und keine Verbrauchsmaterialien verwendet, die den Originalspezifikationen nicht entsprechen; ansonsten haften wir für Mängel nur, wenn sie nachweislich nicht durch den Käufer (mitversucht) wurden.

9.2. Der Käufer hat die Waren unverzüglich auf offensichtliche Mängel, insb. Fehlengänge oder Beschädigungen zu untersuchen und diese unverzüglich, spätestens aber innerhalb von drei Tagen nach Erhalt der Ware uns gegenüber schriftlich zu rügen. Nicht offensichtliche (verborgene) Mängel sind unverzüglich nach ihrer Entdeckung schriftlich zu rügen. Unterlässt der Käufer die fristgerechte schriftliche Mängelrüge, verwirkt er seinen Gewährleistungsanspruch.

9.3. Gewährleistungsansprüche sind innerhalb der gesetzlichen Fristen geltend zu machen. Diese Fristen beginnen durch Nachlieferung oder Nachbesserung nur hinsichtlich der nachgelieferten bzw. nachgebesserten Teile neu zu laufen.

9.4. Der Käufer hat das Vorliegen der Gewährleistungsvoraussetzungen zu beweisen.

9.5. Gewährleistung umfasst nach unserer Wahl Nachlieferung oder Nachbesserung (Nacherfüllung). Im Falle der Nacherfüllung tragen wir alle zu diesem Zweck erforderlichen Aufwendungen, insb. Transport-, Wege-, Arbeits- und Materialkosten, soweit sich diese nicht dadurch erhöhen, dass die Kaufsache an einen anderen Ort als den Bestimmungsort verbracht wurde. Nur wenn die Nachbesserung fehlschlägt, ist unmöglich oder für den Käufer unzumutbar ist oder sie von uns ernsthaft und endgültig verweigert wird, kann der Käufer Minderung des Kaufpreises verlangen oder vom Vertrag zurücktreten. Bei bloß unerheblichem Mangel hat der Käufer kein Rücktrittsrecht.

9.6. Soweit die Gewährleistungsbestimmungen Pkt 9.1 bis 9.5, mit unseren besonderen schriftlichen Gewährleistungs- bzw. Garantieverpflichtungen nicht vereinbar sind, gehen letztere vor.

10. Ansprüche der Kunden des Käufers

Auf Wunsch des Käufers erfüllen wir gesetzliche Gewährleistungsansprüche auf Nachlieferung und Nachbesserung, die Kunden des Käufers gegen diesen geltend machen für Waren, die der Käufer während der Geltung dieser ALB von uns gekauft hat. Dabei steht uns das Recht der Wahl zwischen Nachlieferung, Nachbesserung oder Erstattung des vom Kunden des Käufers gezahlten Kaufpreises zu. Wenn und soweit wir die Ansprüche des Kunden auf diese Weise erfüllt haben, stehen dem Käufer gegen uns keine Ansprüche mehr zu.

11. Haftung für Beratungen und Unterlagen

11.1. Beratungen erfolgen nur entsprechend unserer allgemeinen Unterlagen - insb. der Preislisten, des Handbuchs für Kamin- und Lüftungstechnik und der Versetz- und Montageanleitung in der jeweils gültigen Fassung. Unsere Beratungen, einschließlich kundenspezifischer Anwendungsskizzen, entheben den Käufer nicht der Verpflichtung zur entsprechend der Fach- und Sachkunde des Bauwesens gewissenhaften Untersuchung, Prüfung und Verwendung unserer Produkte im konkreten Fall.

11.2. Für Schäden infolge einer allfälligen Unrichtigkeit der Beratungen oder Unterlagen haften wir nur, sofern uns nach dem Gesetz eine Schadenersatzpflicht trifft und sofern der Käufer die Ware unter Beachtung der einschlägigen Normen mit der Fach- und Sachkunde des Bauwesens verwendet und mit geeigneten Hilfsmitteln transportiert und montiert hat.

12. Schadenersatz

12.1. Schadenersatzansprüche des Käufers aus welchem Rechtsgrund immer sind bei leichter Fahrlässigkeit ausgeschlossen. Das Vorliegen von Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit ist vom Käufer zu beweisen.

12.2. Schadenersatzansprüche des Käufers wegen Verletzung von Schutz- und Sorgfaltspflichten verjähren ein Jahr nach Ablieferung der Ware an den Käufer. Ist es nicht zur Ablieferung der Ware gekommen, so beginnt die Verjährungsfrist mit dem Schluss des Jahres, in dem der Schadenersatzanspruch entstanden ist. Kürzere gesetzliche Verjährungsfristen gehen vor.

12.3. Unsere Haftung für die Verletzung wesentlicher Vertragspflichten ist auf Ersatz des typisch vor-sehensbaren Schadens begrenzt.

13. Ausschluss des Erfüllungsanspruchs und des Rücktrittsrechts

13.1. Wenn eine vom Käufer gesetzte Nachfrist zur Lieferung erfolglos verstrichen ist, sind wir berechtigt, vom Käufer binnen angemessener Frist eine Erklärung darüber zu verlangen, ob er an der Lieferung festhält oder stattdessen eine Geldersatzleistung wünscht. Kommt der Käufer diesem Verlangen nicht fristgerecht nach, ist sein Erfüllungsanspruch auf Lieferung verwirkt.

13.2. Der Käufer ist zum Rücktritt vom Vertrag - außer wegen mangelhafter Ware - nur berechtigt, wenn wir den zum Rücktritt berechtigenden Umstand verschuldet haben. Der Käufer hat kein Rücktrittsrecht bei unerheblichen Pflichtverletzungen unsererseits.

14. Lademittel und Verpackungen

14.1. Lademittel, wie insb. Euro-Paletten und Aufsatzrahmen, werden dem Käufer in Rechnung gestellt. Im Sinn der EURO-PAL-Norm (siehe: www.europalnet) einwandfrei wieder verwendbare Lademittel werden von uns bis zwölf Monate ab Auslieferung gegen Vergütung des Verrechnungspreises zurückgenommen. Nach vorhergehender Vereinbarung nehmen wir Lademittel auch in Verbindung mit Warenlieferungen zurück. Gibt der Kunde mehr Lademittel zurück, als er von uns bezogen hat, so werden die überschüssigen Lademittel nur zum handelsüblichen Einkaufspreis für gebrauchte Lademittel vergütet.

14.3. Vom Käufer besonders vorgeschriebene Verpackungen werden gesondert verrechnet. Alle gelieferten Verpackungen sind zur Gänze über die ARA Lizenznummer 1611 verpflichtet und werden daher nicht zurückgenommen.

15. Geheimhaltung

Werden uns im Rahmen von Geschäftsbeziehungen vom Käufer Informationen zur Verfügung gestellt, gelten diese nicht als vertraulich, soweit nicht ausdrücklich etwas anderes schriftlich vereinbart ist. Von uns gelieferte Konstruktions- und andere sonstige Vorschläge, Entwürfe, Zeichnungen und Werkzeuge bleiben unser Eigentum und dürfen, ebenso wie andere Unterlagen, die wir zur Verfügung gestellt haben, Dritten - auch auszugswise - nicht zugänglich gemacht werden.

16. Schlussbestimmungen

16.1. Es gelten österreichisches Recht unter Ausschluss internationaler Kollisionsnormen und die einschlägigen Normen, insb. Ö-Normen A 2050, B 2110, B 2111, E1 2112.

16.2. Als Gerichtsstand für alle sich aus dem Vertrag ergebenden Streitigkeiten wird das sachlich zuständige Gericht in 1010 Wien vereinbart. Wir sind jedoch auch berechtigt, ein anderes zuständiges Gericht anzurufen.

16.3. Sollten einzelne oder mehrere Bestimmungen der ALB unwirksam, unanwendbar oder nichtig sein oder werden, so berührt dies die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen und der unter ihrer Zugrundelegung geschlossenen Verträge nicht. Die Parteien werden anstelle der unwirksamen Bestimmung eine wirksame, die ihr dem Sinn und Zweck nach am nächsten kommt, vereinbaren.

16.4. Schriftliche Erklärungen gelten als zugegangen, wenn sie an die vom Vertragspartner zuletzt angegebene Adresse gesendet werden.

Nußbach, im Jänner 2009

Schiedel Kaminsysteme GmbH